

(zu provociren) und bei den Verhandlungen gültige Erklärungen abzugeben, steht nur dem Eigenthümer der berechtigten oder verpflichteten Grundstücke zu.

Ist das Eigenthum streitig, so ist diejenige der Streitenden Parteien, die sich im Besitze des betreffenden Grundstücks befindet, zur Provocation activ wie passiv legitimirt und zur Abgabe der im Verfahren über die Ablösung, Gemeintheilung oder Zusammenlegung erforderlichen Erklärungen berechtigt. Die von ihr hiernach vorgenommenen Handlungen verbinden den wirklichen Eigenthümer.

#### §. 4.

Befindet sich ein Grundstück im Miteigenthume mehrerer Personen, oder stehen die im §. 8 bezeichneten Rechte an einem Grundstücke Mehreren gemeinschaftlich zu, so gelten diese rücksichtlich der Ausübung des Provocations-Rechtes und rücksichtlich der bei den nachfolgenden Verhandlungen abzugebenden Erklärungen für eine Person.

Können sie sich über die abzugebenden Erklärungen nicht vereinigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nach dem Verhältnisse des Antheils eines Jeden berechnet wird.

Ist dieses Antheils-Verhältniß streitig oder zweifelhaft, so wird gleiche Theilnahme-Berechtigung der betreffenden Personen angenommen.

#### §. 5.

Ueberall, wo es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Beschluß der Mehrheit unter mehreren gleichbetheiligten Personen ankommt, wird bei eintretender Stimmengleichheit angenommen, daß sich die Mehrheit für denjenigen Beschluß entschieden habe, welcher dem Zustandekommen der in Frage befindlichen Ablösung, Gemeintheilung oder Zusammenlegung am Nützlichsten ist.

#### §. 6.

In allen Fällen, in welchen die zu einer Provocation oder sonstigen Erklärung erforderliche Stimmenzahl nach Verhältniß der Antheile zu berechnen ist, kann weder eine Provocation, welche als zulässig befunden worden ist, noch eine zu Stande gekommene Ablösung, Gemeintheilung oder Zusammenlegung dadurch, daß später ein anderes Verhältniß der Antheile ermittelt wird, wieder rückgängig gemacht werden.

Die einzelnen Miteigenthümer haben vielmehr in diesem Falle nur gegenseitige Ansprüche auf Ersatz des zuviel Geleisteten oder zu wenig Empfangenen, nicht aber auf Ersatz von Schäden, welche dem Ueberstimmten aus dem Zustandekommen des Geschäftes angeblich erwachsen sind.